

Zeitschrift: Mitteilungen über Textilindustrie : schweizerische Fachschrift für die gesamte Textilindustrie

Herausgeber: Verein Ehemaliger Textilfachschüler Zürich und Angehöriger der Textilindustrie

Band: 19 (1912)

Heft: 14

Artikel: Der Handelsagent hat die Kreditwürdigkeit der Abnehmer zu prüfen

Autor: [s.n.]

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-628298>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 16.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

per $\frac{1}{2}$ Liter. Die fertigen Kugeln werden durch eine genial konstruierte Maschine nach 7 verschiedenen Größen sortiert, deren Durchmesser um nur je $\frac{1}{1000}$ mm verschieden sind, und alle Kugeln, die keiner dieser 7 Größen entsprechen, werden ausgeworfen. Die Kugeln werden außerdem einer genauen Untersuchung mittelst starken Vergrößerungsgläsern unterworfen und diejenigen, die die kleinste Mangelhaftigkeit oder Flecken zeigen werden ausgeschieden. Die Oberfläche der auf gewöhnliche Art fabrizierten Stahlkugeln erscheinen unter dem Vergrößerungsglase rau und vernarbt wie Orangenhaut.

Von welch großer Vollkommenheit aber selbst die als unbrauchbar erfundenen und für die Vier-Brüder-Schreibmaschine nicht zur Verwendung kommenden Kugeln sind, beweist der Umstand, daß dieselben von der gleichen Fabrik aufgekauft werden, welche s. Z. die ersten Kugeln an die L. C. Smith & Bros. lieferte zu einem billigeren Preise, als sie nunmehr für diese ausrangierten Kugeln bezahlt.

Diese außerordentliche Genauigkeit hinsichtlich Gleichheit der Größe der Kugeln ist nur bei den Typenhebeln unerlässlich, trotzdem verwenden die L. C. Smith & Bros. auch in allen andern Reibungspunkten mit Kugellager-Konstruktion (Segment, Wagen) mit gleicher Sorgfalt konstruierte Kugellager.

Es ist bekannt, daß die Kugellager einer viel festern und geschlosseneren Regulierung und Montierung ohne Reibung fähig sind, als Zapfen- oder andere Lager. Da sie so reibungslos arbeiten, wie das bei einem mechanischen Teil überhaupt nur möglich ist, so erhalten sie kein Spiel und die Typenhebel haben dauernd eine absolut sichere Führung, wodurch die Zeilengeradheit bedingt ist. Eine Zentralführung ist sonach überflüssig, ist aber bei den neueren Modellen der L. C. Smith & Bros. Visible doch angebracht, um etwa beim Anschlagen der Typen am Druckpunkt auftretende leichte Vibrationen aufzuheben.

Die eminenten Vorteile der Kugellagerkonstruktion, welche auch dem Laien einleuchten müssen, lassen sich wie folgt zusammenfassen.

1. Typenhebel. Ein natürlich leichter und ruhiger Anschlag.

Eine fast nicht bemerkbare Abnützung der Typenhebellager, oder mehrere hundert Prozent geringere Abnützung gegenüber den bisherigen Lagern.

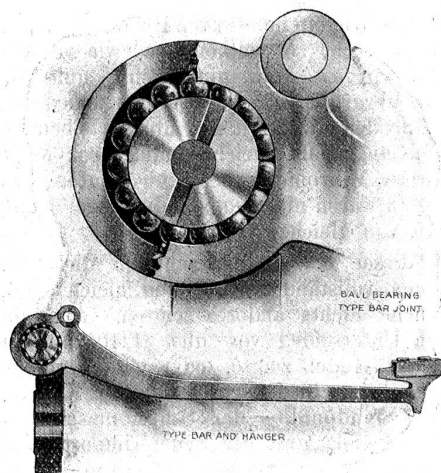


Fig. 4. Das Kugellager und der Typenhebel so genau und exakt reguliert, wie die teuerste Uhr.

waren, die eine Schreibmaschine nach 4 bis 8 Jahren zur Occasion stempeln, d. h. für einen mit der Zeit rechnenden Schreiber und für denjenigen, der auf eine anständige Schrift wert legt, sind diese Maschinen nach der genannten Gebrauchsdauer nicht mehr zu gebrauchen.

2. Wagen. Der Wagen geht außerordentlich leicht, man kann ihn, wenn die Schaltung und die Hauptfeder ausgelöst sind, von einer Seite auf die andere hinüber blasen.

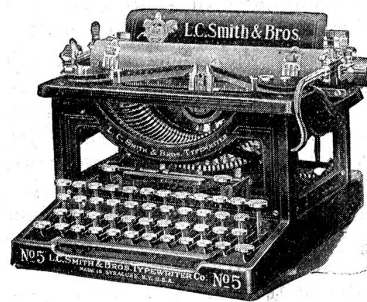


Fig. 5

Der Wagen liegt ganz fest und sicher quer zur Längsrichtung in seiner Bahn.

Die Schriftlinie kann durch Schwanken des Wagens ganz unmöglich ungerade werden.

Ein langer Wagen geht so leicht wie ein kurzer. Die feste Wagenlagerung

ist sehr wichtig bei Verwendung des Tabulators.

3. Segment. Die Umschaltungsbewegung ist so leicht wie die gewöhnliche Taste. Eine Abnützung ist nicht vorhanden; außerdem wird, wenn statt dem Wagen bei der Umschaltung das Segment gehoben wird, das teure Farbband viel gleichmäßiger und besser ausgenutzt, da große und kleine Buchstaben auf der gleichen Höhe zum Anschlag kommen.



Der Handelsagent hat die Kreditwürdigkeit der Abnehmer zu prüfen.

Unter dieser Ueberschrift bringt das „Elsässische Textilblatt“ einen Fall zur Kenntnis der Leser, dargestellt von Rechtsanwalt Dr. F. Walter in Leipzig, der zeigt, wie wichtig das Verhalten des Handelsagenten bei zweifelhafter Kreditwürdigkeit des Abnehmers von Waren ist.

Der § 4 des deutschen Handelsgesetzbuches verpflichtet den Handelsagenten, bei seinen Verrichtungen das Interesse des Geschäftsherrn mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmannes wahrzunehmen. Diese ihm obliegende Sorgfalt erheischt, daß der Handlungsagent auch die Zahlungsfähigkeit der Personen, mit denen er Geschäfte abschließt, oder vermittelt, nach Möglichkeit prüft, sie geht sogar soweit, daß der Handlungsagent seinen Geschäftsherrn auch von einer nachträglichen Verschlechterung der Vermögenslage jener Person Mitteilung machen muß. Unterläßt er dies, so kann der Geschäftsherr, wie die nachfolgende Reichsgerichtsentcheidung darthut, Schadenersatzansprüche gegen ihn geltend machen. Man vergleiche hierzu folgenden Fall: Der Beklagte, Kaufmann M., war als Handelsagent für die Voigtländische Baumwollspinnerei bis zum Frühjahr 1909 tätig und bewirkte für sie im Januar 1908 einen Abschluß auf Lieferung von 60000 Pfund Garn an die Firma M. & Co. in Mülhausen (Elsaß). In Erfüllung des Vertrages wurden im Dezember 1908 zusammen 16329 Pfund Garn im Werte von 18652 M. geliefert. Von diesem Preise wurde jedoch nichts gezahlt, da die Firma M. & Co. ihre Zahlungen im Januar 1909 einstellte und in Liquidation trat. Die weitere Lieferung unterblieb natürlich. Durch Sonderabkommen verpflichtete sich der Inhaber der Abnehmerin zur Zahlung von 4000 M., wovon 2000 M. durch einen Bürgen gedeckt wurden. Die Voigtländische Baumwollspinnerei erhob nun Ansprüche aus dem Agenturvertrage, weil ihr ein Schaden durch Verschulden des Beklagten M. entstanden sei, denn dieser habe bei Abschluß des Vertrages nicht die erforderliche Sorgfalt aufgewendet und sich nicht nach der Kreditwürdigkeit der Firma M. & Co. erkundigt, besonders aber von der nach Abschluß des Vertrages erlangten Kenntnis von der Zahlungsunfähigkeit der Firma keine Mitteilung an die Klägerin gemacht. Die letztere klagte deshalb vorläufig 2500 M. ein, während M. auf Feststellung klagte, daß er nicht schaden-

ersatzpflichtig sei. Das Landesgericht verurteilte den Beklagten zur Zahlung. In der Berufungsinstanz erweiterte die Klägerin ihre Ansprüche und bezeichnete ihren Schaden einmal als Ausfallschaden, soweit überhaupt nicht gezahlt worden ist, und außerdem als Konjunkturschaden, weil sie immer nur auf Bestellung liefere, seit dem Abschlusse die Baumwolle aber um 36 Pfg. das Pfund im Preise gesunken sei, die für M. & Co. bereitgestellte Ware also um soviel niedriger habe verkauft werden müssen. Daraufhin verurteilte auch das Oberlandesgericht Colmar den Beklagten zur Zahlung von 12696 M. gegen Abtretung der Forderung gegen den Firmeninhaber von M. u. Co., stellte aber fest, daß er nicht verpflichtet ist, den Schaden zu ersetzen, der noch durch Nichtannahme der Waren entsteht. Der Berufungsrichter führt dazu aus, daß die Klägerin ihre Ansprüche auf Ersatz des Konjunkturschadens und des Ausfallschadens damit begründe, daß der Beklagte sie fahrlässig veranlaßt habe, abzuschließen bzw. ebenso fahrlässig unterlassen habe, ihr von der wesentlichen Verschlechterung der Vermögenslage von M. & Co. ihr Mitteilung zu machen. Es gehöre zur Pflicht eines Handlungsagenten, die Kreditwürdigkeit der Abnehmer zu prüfen und von Aenderungen im Geschäftsgange zu berichten. Gegen die Sorgfaltspflicht habe sich der Beklagte vergangen, weil er die nach Abschluß des Lieferungsvertrages eingetretene Vermögensverschlechterung von M. & Co. nicht gemeldet habe. Was den Ausfallschaden angehe, so könne die Klägerin Ersatz verlangen, müsse aber dafür die Forderung an den Inhaber M. & Co. bzw. an den Bürgen abtreten, weil der Beklagte die aus § 48 B. G. B. sich ergebenden Pflichten nicht erfüllt habe. Soweit sich die Widerklage des Beklagten auf den Konjunkturschaden beziehe, sei sie begründet und könne für diesen Schaden die Klägerin keinen Ersatz verlangen. Das Reichsgericht bestätigte dieses Urteil, indem es die Berufung des Beklagten als unbegründet zurückwies.

* * *

Einen andern Fall, der über die Rechtsstellung des Vertreters Klarheit gibt, teilt Rechtsanwalt Dr. F. Walter ebenfalls in obiger Fachschrift wie folgt mit:

Ist der „Vertreter“ Einkaufskommissionär oder nur Abschlußagent, d. h. kauft er im eigenen Namen und wird er daher dem Verkäufer gegenüber persönlich für den Kaufpreis haftbar oder verpflichtet er durch den Kaufvertrag direkt die von ihm vertretene Firma? Im Zweifel ist das letztere der Fall. Hierzu möge als Beweis der folgende Rechtsstreit dienen!

Der Beklagte hatte für Rechnung der Firma X. von dem Kläger Strumpfwaren bezogen. Nach Lieferung der Waren an die Firma X. fiel diese in Konkurs. Der Kläger will sich wegen des Kaufpreises nunmehr an den Beklagten halten. In der Vertragsurkunde zwischen der Firma X. und dem Beklagten wurde dieser als „Vertreter“ bezeichnet. Es handelt sich demnach um Auslegung dieser Bezeichnung. Das Landgericht gelangte zur Verurteilung des Beklagten. Auf dessen Berufung erklärte jedoch das Oberlandesgericht Dresden:

Die in dem Vertrag zwischen der Firma X. und dem Beklagten ausgesprochene Bestellung des letzteren zum „Vertreter“ ist nach dem Sprachgebrauch und nach dem übrigen Inhalte der Urkunde im Zweifel dahin auszulegen, daß der Beklagte die Firma hat vertreten, d. h. nicht im eigenen Namen, sondern im Namen der Firma abschließen, nicht etwa nur für sie vermitteln sollen. Zur Gewißheit aber wird die Vermutung durch das Gutachten des Sachverständigen, der es im Handel mit Strumpfwaren als allgemein üblich bezeichnet, daß der Vermittler (zu ergänzen: im weiteren Sinne) beim Einkaufe von Strumpfwaren als Agent (im engeren Sinne — Abschlußagent) und nicht als Makler (-Vermittlungsagent) oder Einkaufskommissionär

tätig wird. Denn solange nicht besondere Umstände dagegen sprechen, darf unbedenklich unterstellt werden, daß die Beteiligten das übliche gewollt und in der Vertragsniederschrift zum Ausdrucke haben bringen wollen. Solche besondere Umstände liegen nicht vor. Daß der Beklagte die Kaufpreiswechsel der Firma X. wiederholt mitgezeichnet hat, läßt nach dem Gutachten des Sachverständigen schon an sich nicht ohne weiteres auf das Bestehen einer Einkaufskommission schließen und findet in den erörterten Fällen seine einleuchtende Erklärung in dem Wunsche der Verkäufer eine weitere Sicherheit für die Kaufpreisforderungen an die ihnen unbekannte Käuferin die Firma X., zu erlangen. Unwesentlich ist endlich, daß sich der Beklagte, und zwar von beiden Teilen, Provision ausbedungen hat; derartige Abmachungen kommen, wie den erkennenden Richtern bekannt ist und überdies vom Sachverständigen bestätigt wird, bei Agentur- wie bei Kommissionsgeschäften gleichermaßen vor. Seine hiernach festzustellende Eigenschaft eines Abschlußagenten hat der Beklagte dem Kläger auch zu erkennen gegeben; denn er hat auf dem Bestellschreiben besonders vermerkt, daß die Rechnung auf die Firma X. auszustellen sei. Darin liegt, wie schon das Landgericht zutreffend ausführt, der deutliche Hinweis, daß diese Firma und nicht der Beklagte den Kaufpreis schulden solle, der Beklagte also nicht nur für deren Rechnung, sondern auch in deren Namen bestelle. Die Berufung wurde demzufolge zurückgewiesen.

Kleine Mitteilungen

Putzwolle-Reinigung mit Wiedergewinnung der Schmiermittel.

Eine sehr zweckmäßige Reinigungsmethode der Putzwolle gründet sich darauf, daß die als Schmiermittel in Anwendung kommenden Fette und Öle in Petroleumäther und Benzol löslich sind. Durch Auflösen des Schmiermittels in einem dieser Stoffe gewinnt man durch die darauffolgende Verdunstung der letzteren nicht nur das Schmiermittel zurück, welches der Putzwolle anhaftete, sondern man gewinnt auch die Lösungsmittel selbst zu wiederholtem Gebrauche zurück.

Zu diesem Zwecke drückt man die zu reinigende Putzwolle fest in einen Blechzylinder, welcher unten einen Abfluhahn besitzt und dessen Deckel luftdicht verschließt. Vor dem Aufsetzen des Deckels übergießt man die Wolle mit so viel Petroleumäther oder Benzol, daß die Flüssigkeit die vollgesaugte Wolle ganz überdeckt. Nach dem Aufsetzen des Deckels läßt man das Gefäß zwölf Stunden stehen, worauf man den Hahn eines etwa zwei Meter hohen Rohres, welches am Deckel angebracht ist, öffnet und durch das Rohr Wasser auffüllt, nachdem auch der unten angebrachte Hahn geöffnet wurde. Die Lösung läuft ab, und man füllt nun durch das obere Rohr so lange Wasser nach, bis nur noch reines Wasser aus dem unteren Hahn abfließt.

Das aufgefangene gelöste Schmiermittel wird darauf in einem Destillierapparat, dessen Blase in einem mit Wasser gefüllten Kessel steht, gebracht und das Wasser bis zum Sieden erhitzt. Da der Siedepunkt eines der beiden Lösungsmittel niedriger wie der des Wasser liegt, so verdunsten die Lösungsmittel allmählich vollständig und können durch Abkühlen der entweichenden Dämpfe in einer Kühlschlange wiedergewonnen werden.

Bei Putzwolle, die mit festen Schmiermitteln verunreinigt ist, kann man auch Verseifung anwenden. Man übergießt zu diesem Zwecke die in einen Kessel gebrachte Wolle mit schwacher Antynatronlauge, erhitzt bis zum Kochen und hebt nach der Verseifung die Wolle heraus. Der Rückstand bildet eine gewöhnliche Seife, die zum Scheuern und dergl. verwendet werden kann.

Fachschulnachrichten.

Am 3. Juli fand die Hauptversammlung der Webschulkorporation in Wattwil statt, deren Besuch zahlreicher hätte sein können. Herr Präsident Lanz erstattete kurzen